Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An
- alle Realschulen und Gymnasien in Bayern
- die Ministerialbeauftragten der Realschulen und Gymnasien in Bayern
- alle Staatlichen Schulberatungsstellen

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	München, 28.05.2008
	III.6 – 5S4306.4 – 6.46424 o.V.	Telefon: 089 2186 2716
		Name: Herr Fischer

Legasthenie und Lese- und Rechtschreibschwäche;
hier: schriftliche und mündliche Leistungsnachweise; Abschlussprüfungen

Sehr geehrte Damen,

sehr geehrte Herren,

aus gegebenem Anlass weist das Staatsministerium auf folgende Regelungen bei Leistungserhebungen bzw. –feststellungen und Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie bzw. Lese- und Rechtschreibschwäche hin:

Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise

Gemäß der KMBek vom 16. Nov. 1999 (geändert am 11. Aug. 2000) "Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens" gilt, dass Schüler mit einer gutachterlich festgestellten Legasthenie von der Teilnahme an schriftlichen Leistungserhebungen, die ausschließlich der Feststellung der Rechtschreibkenntnisse

dienen, zu befreien sind. Nehmen sie freiwillig teil, so erfolgt keine ziffernmäßige Leistungsbewertung, sondern eine verbale Beurteilung, insbesondere mit Hinweisen auf Lernfortschritte und Anregungen für weiterführende Übungen. Ebenso entfällt eine notenmäßige Bewertung des Lesens.

Bei Schülern mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche liegt es grundsätzlich im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft, die rechtschriftliche Leistungserhebung dem aktuellen Leistungsstand des einzelnen Schülers anzupassen, z.B. durch Verkürzung des Inhalts oder mit der Möglichkeit eines Lückendiktats. Schriftliche Probearbeiten im Rechtschreiben können ohne ziffernmäßige Benotung verbal beurteilt werden. Leistungen im Lesen und Rechtschreiben können zurückhaltend gewichtet werden. Die Empfehlungen der Schulpsychologen sind grundsätzlich zu beachten.

Für die Fremdsprachen gilt bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Legasthenie die Gewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen im Verhältnis 1: 1 (Notenschutz). Die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnungen zur Notenbildung sind anzuwenden. Die Festsetzung von mündlichen Noten erfolgt auf der Basis von rein mündlichen Leistungsnachweisen, je nach Schulart in angemessener Anzahl. In der Zeugnisbemerkung ist darauf entsprechend einzugehen.

Für die gängigen Formen der Leistungsnachweise (schriftliche oder ggf. mündliche Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, zentrale oder schulinterne fachliche Leistungstests, Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge, Referate, praktische Prüfung etc.) gilt, dass mit den oben angeführten Ausnahmen des Lesens und Rechtschreibens alle Leistungsnachweise ebenso erbracht werden müssen wie von den Schülern ohne Legasthenie oder Lese- und Rechtschreibschwäche. Dabei ist auf die Gewährung des vom Schulleiter festgelegten Nachteilsausgleichs, z.B. Zeitzuschlag bei schriftlichen Prüfungen bzw. für die Bearbeitung eines schriftlichen Textes, der einer mündlichen Prüfung zu Grunde liegt, bis maximal 50 % der Bearbeitungszeit, und die Nicht-Berücksichtigung orthographischer Fehler bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Legasthenie bzw. gege-

benenfalls zurückhaltende Gewichtung bei Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche zu achten.

Beim Notenschutz, also der 1:1 Gewichtung schriftlicher und mündlicher Noten in den Fremdsprachen, ist allein auf den überwiegenden Charakter des Leistungsnachweises abzustellen; das bedeutet z.B., dass eine Stegreifaufgabe zu den schriftlichen Noten, eine mündliche Schulaufgabe zu den mündlichen Noten gezählt wird. Dabei ist seitens der Lehrkraft zu gewährleisten, dass die mündlichen Leistungsnachweise insgesamt dem Schwierigkeitsgrad der schriftlichen entsprechen und im Umfang und der Anzahl -wo möglich und pädagogisch angezeigt- übersteigen. Dies gilt gleichermaßen für den Gültigkeitsbereich der RSO und der GSO, ungeachtet der Klassifizierung in große und kleine Leistungsnachweise.

Schulabschlüsse

Anders als die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen an die durch eine Legasthenie hervorgerufene Beeinträchtigung einer Schülerin oder eines Schülers (z.B. Zeitzuschlag, Nichtbewertung von Rechtschreibfehlern) stellt das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, also der Notenschutz (1:1 Regelung), in einer Prüfungssituation oder bei der Vergabe eines Abschlusses eine Privilegierung gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern dar. Aufgabe der Leistungsbewertung in einer Abschlussprüfung für ein Abschlusszeugnis ist es gerade zu ermitteln, bis zu welchem Grad der Prüfling die Lernziele erreicht hat. Grundsätzlich gilt, dass die Noten für das Abschlusszeugnis einer Schulart gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung nach den für alle Schüler geltenden Bestimmungen festgesetzt werden. Notenschutz (1:1 Regelung) wird **in der Abschlussprüfung selbst** (ebenso in der Facharbeit) **nicht gewährt**, auch wenn er der Schülerin oder dem Schüler in den Schuljahren davor eingeräumt wurde und sich streng genommen die Abschlussnote gegebenenfalls auch aus den Jahresfortgangsnoten entsprechend der Bestimmungen der jeweiligen Schularten zusammensetzt.

Schüler mit Legasthenie haben die Möglichkeit, vor Eintritt in die Oberstufe des Gymnasiums bzw. spätestens vor Eintritt in die 9. Jahrgangsstufe der Realschule schriftlich zu beantragen, dass sie während der restlichen Schulzeit und in der Abschlussprüfung keine Fördermaßnahmen und keinen Nachteilsausgleich und Notenschutz erhalten. In diesem Fall entfällt die in der Bekanntmachung vom 16. November 1999 genannte Zeugnisbemerkung. Sie ist jedoch bei all den Schülern in das Abschlusszeugnis aufzunehmen, die bei einer Leistungserhebung eine in der Bekanntmachung aufgeführte Vergünstigung in Anspruch genommen haben.

Die Berücksichtigung einer Lese- und Rechtschreibschwäche endet in der Regel spätestens mit Abschluss der Jahrgangsstufe 10.

Mit freundlichen Grüßen

gez. German Denneborg
Ministerialdirigent